



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Krematorium Mainz GmbH
Jahresabschluss 2016 Seite 1
- Verfahren zur Unterschutzstellung
des Baumes „Linde am Milchpfad“
als Naturdenkmal Seite 2ff
- Verfahren zur Unterschutzstellung
des Baumes „Eiche am Römerwall“
als Naturdenkmal Seite 5ff
- Verfahren zur Unterschutzstellung
des Baumes „Ulme Drususwall“ Seite 7f

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Werkausschuss Gebäudewirtschaft
Mainz, 28.06.2017 Top 2.1.1 – 2.1.5 Seite 9
- Werkausschuss Gebäudewirtschaft
Mainz, 28.06.2017 Top 2.2.1 – 2.2.2 Seite 9

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Krematorium Mainz GmbH

Jahresabschluss 2016

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 den Jahresabschluss der Krematorium Mainz GmbH für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis genommen.

In der Gesellschafterversammlung vom 12.06.2017 wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung der Krematorium Mainz GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 wird in der Zeit

vom 01.08.2017 bis zum 09.08.2017
montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt und kann beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, Industriestraße 70, 55120 Mainz, 1. OG Zimmer 1.06 eingesehen werden.

Mainz, 04.07.2017

Sebastian Trüb
Geschäftsführer

➤ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Rechtsverordnung zum Schutz der „Linde am Milchpfad“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Linde am Milchpfad“.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 10 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich genießen Bestandsschutz.
- (4) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild ‚Naturdenkmal‘ gekennzeichnet.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmales wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 1. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 2. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 3. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 4. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 5. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 6. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer, Heiasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
 7. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.

8. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
9. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
10. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
3. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
4. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmals dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsiegelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.
 2. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der



- zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 05. Juli 2017
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
Beigeordnete

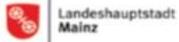
Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Linde am Milchpfad“ (*Tilia cordata*) zeichnet sich durch seinen besondere Habitus und sein bedeutendes Alter von mehr als 267 Jahren aus. Linden diesen Alters sind selten im Stadtgebiet Mainz.

Der Baum steht auf dem hinter der nordöstlichen Ecke eines angrenzenden Bolzplatzes neben dem Weg Milchpfad in Gemarkung Bretzenheim, Flur 3, Nr. 579/9.

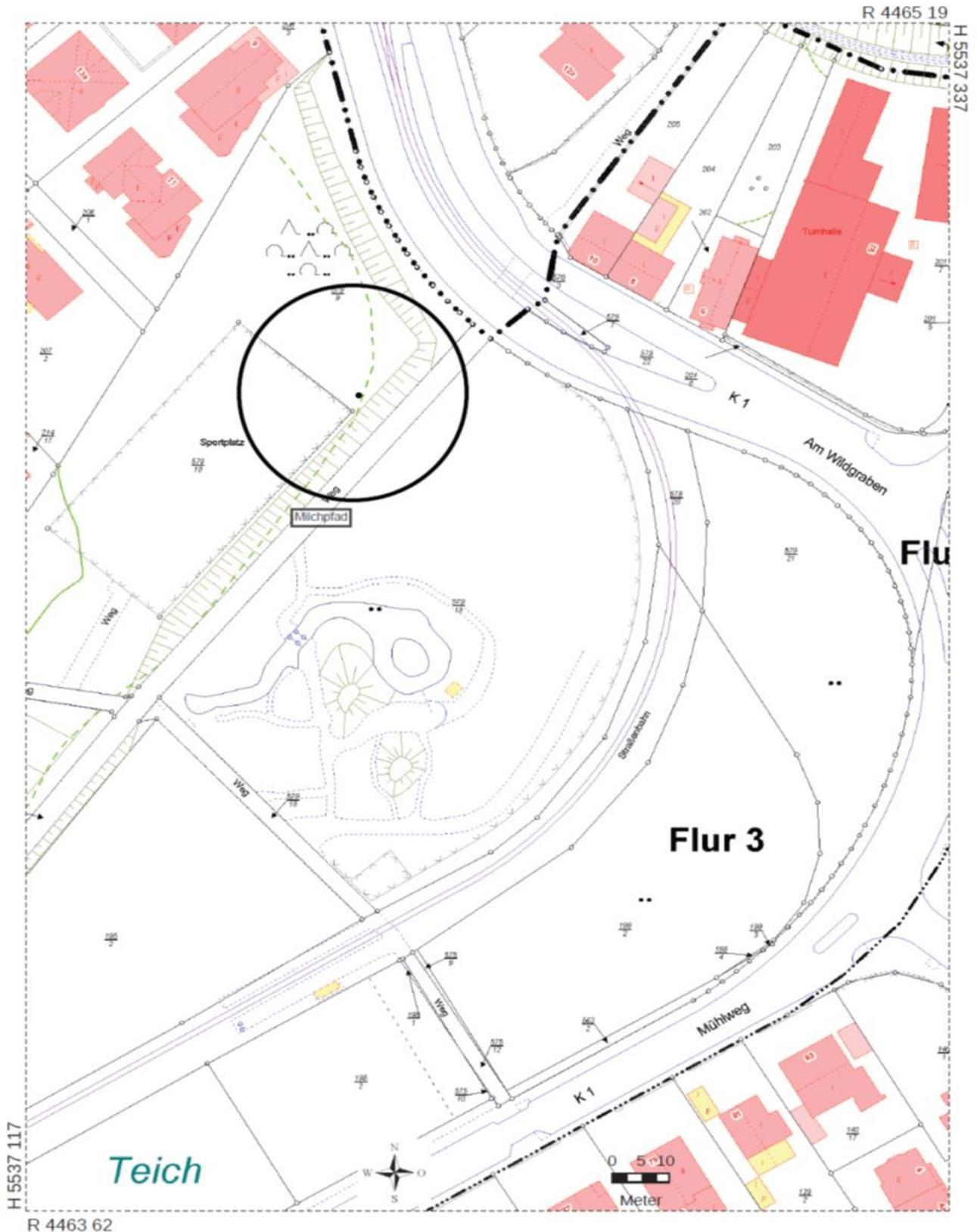
Die hier beschriebene Linde ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 24 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 15 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt ca. 3,84 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist durch wiederholte, vermutlich jahrhundertelange Schnittmaßnahmen im Bereich der Krone ungewöhnlich für die Art, aber besonders schön. Durch den Kopfschnitt sind eine Reihe von Höhlungen und Kavernen entstanden, die zahlreichen Tierarten Lebens- und Brutraum bieten. Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern.



Anlage 2
Naturdenkmal
„Linde am Milchpfad“
Lageplan zur Orientierung

Thema der Karte:

 Naturdenkmal
Linde am Milchpfad



Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.

Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des ausfertigenden Amtes
Basiskarte: Liegenschaftskarte der Katasterverwaltung, OpenStreetMap-Mitwirkende



Rechtsverordnung zum Schutz der „Eiche Römerwall“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (6) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (7) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche Römerwall“.
- (8) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 10 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich genießen Bestandsschutz.
- (9) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild ‚Naturdenkmal‘ gekennzeichnet.
- (10) Die Lage des Naturdenkmals ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmales wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (3) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (4) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 11. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 12. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 13. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 14. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 15. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 16. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer, Heiasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
 17. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.

18. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
19. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
20. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

5. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
7. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
8. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmals dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsiegelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (3) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 3. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 4. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.
 4. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der



zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.

- (4) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 07. Juli 2017
 Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
 Beigeordnete

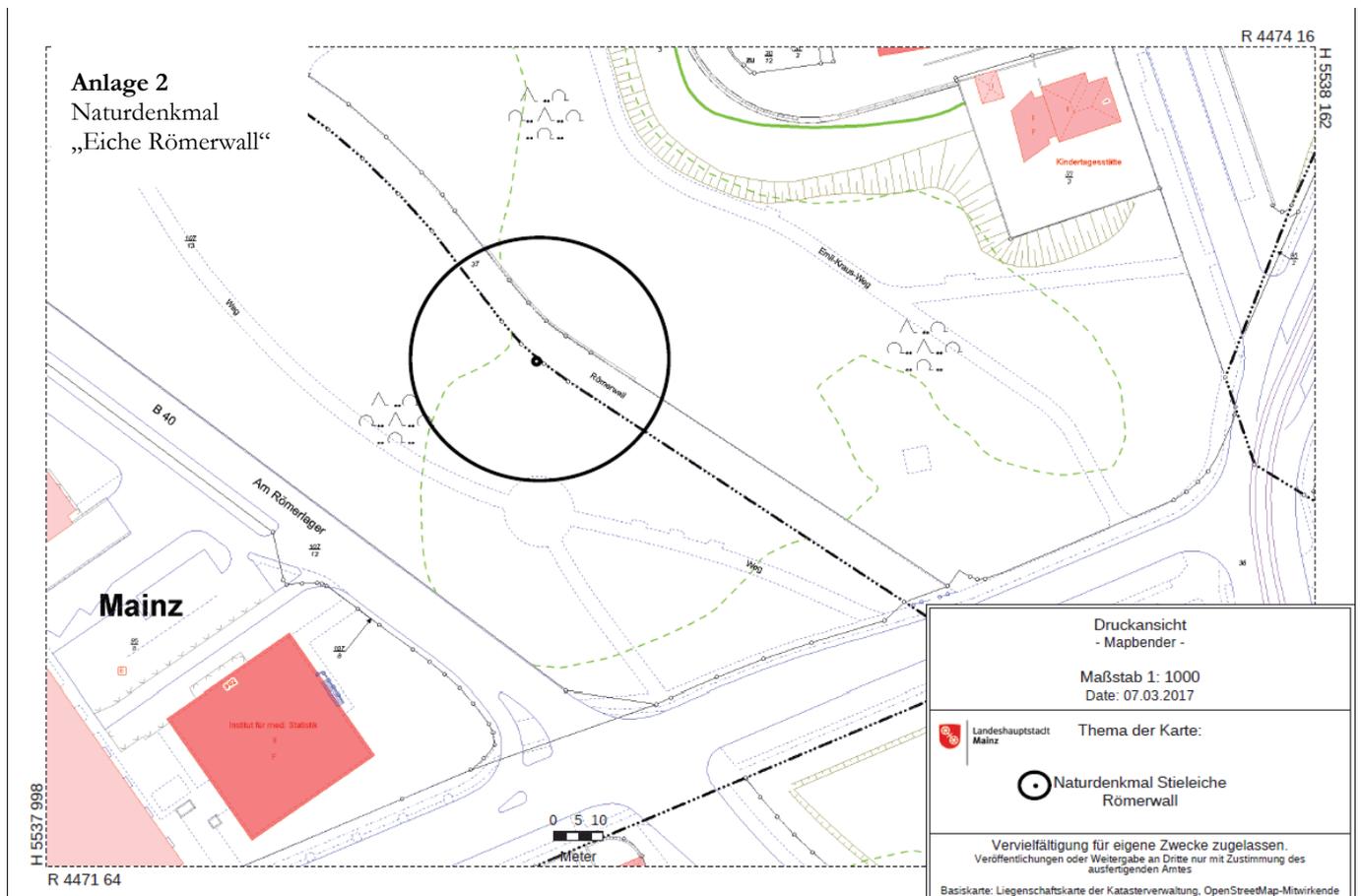
Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Eiche Römerwall“ (Quercus robur) zeichnet sich durch seine besondere Größe und sein bedeutendes Alter aus. Eichen dieser Größe und diesen Alters sind selten im Stadtgebiet Mainz.

Der Baum steht auf dem Römerwall in den städtischen Wallanlagen in Gemarkung Mainz, Flur 8, Nr. 37 und Mainz, Flur 19, Nr. 107/13 ungefähr in Höhe der Straße Am Römerlager gegenüber der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde. Auf der Nordseite verläuft entlang des Stammfußes ein versiegelter Spazierweg.

Die hier beschriebene Stieleiche ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 21 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 26 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt 5,1 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist typisch für die Art, wobei die Nordseite der Krone aufgrund der Versiegelung im nördlichen Wurzelbereich etwas zurückgeblieben ist. Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern. Das Alter des Baumes beträgt 164 Jahre (Pflanzjahr 1853).





Rechtsverordnung zum Schutz der „Ulme Drususwall“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (11) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (12) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ulme Drususwall“.
- (13) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 8 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich genießen Bestandsschutz.
- (14) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild ‚Naturdenkmal‘ gekennzeichnet.
- (15) Die Lage des Naturdenkmales ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmales wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (5) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.
- (6) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 21. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 22. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 23. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 24. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 25. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 26. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer, Heiasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
 27. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.

28. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
29. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
30. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

9. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
10. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäen Pflege des Naturdenkmales, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
11. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
12. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmales dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsiegelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (5) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 5. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 6. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (6) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 5. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.
 6. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der

- zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.
- (6) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2017
 Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
 Beigeordnete

Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Ulme Drususwall“ zeichnet sich durch seine besondere Größe und sein bedeutendes Alter aus. Bedingt durch das Ulmensterben, hervorgerufen durch den Pilz „Ceratocystis ulmi“ sind ältere Ulmen bundesweit und auch in Mainz sehr selten geworden.

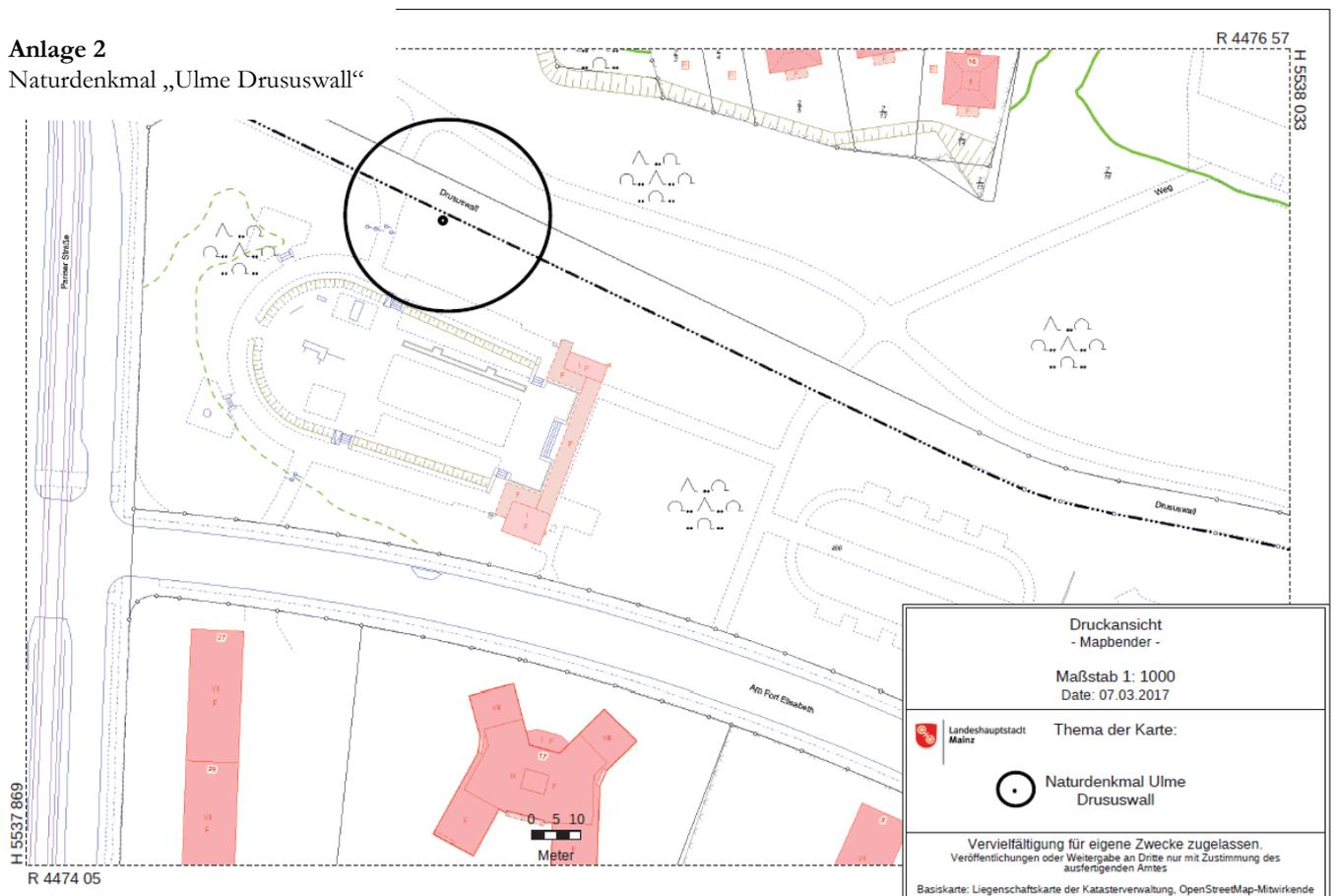
Der Baum steht auf dem Drususwall in den städtischen Wallanlagen in Gemarkung Mainz, Flur 21, Nr. 466 in Höhe des Wassersprühfeldes neben einem versiegelten Spazierweg.

Die hier beschriebene Ulme ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 26 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 26 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt 3,65 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist typisch für die Art, der Stamm gabelt sich in ca. 4 m Höhe. Die Krone ist gut ausgebildet. Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern.

Das Alter des Baumes wird zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung auf 164 Jahre geschätzt (Pflanzjahr 1853).

Anlage 2

Naturdenkmal „Ulme Drususwall“





➔ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.1.1, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0912/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Beauftragung
von Tischlerarbeiten beschlossen.

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.1.2, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0916/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Beauftragung
von Bodenbelagarbeiten beschlossen.

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.1.3, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0981/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Vergabe von
Natursteinarbeiten beschlossen.

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.1.4, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0989/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Beauftragung
von Heizungs-, Lüftungs- und sanitärtechnischen Arbeiten
beschlossen.

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.1.5, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0992/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Beauftragung
von Nieder- und Mittelspannungsanlagen beschlossen.

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.2.1, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0860/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Beauftragung
zur Errichtung und Bereitstellung einer Containeranlage zur
provisorischen Unterbringung zweier Klassenräume beschlos-
sen.

Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz,
28.06.2017

Tagesordnungspunkt 2.2.2, Bauvorhaben, Beschlussvorlage
0861/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Beauftragung
zur Errichtung und Bereitstellung einer Containeranlage zur
provisorischen Unterbringung zweier Klassenräume beschlos-
sen.